

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung)

Die Gemeinde Wettstetten erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638) folgende

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Kindergartens und für die Verpflegung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen ist – dies gilt auch dann, wenn das Kind durch einen Vertretungsberechtigten oder nur einen Personensorgeberechtigten angemeldet wurde. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Betreuungsgebühren, Gebührensatz

(1) Für den Besuch des Kindergartens sind folgende monatliche Betreuungsgebühren zu entrichten:

(2) Die Betreuungsgebühr beträgt:

a) für den Zeitraum vom **01.09.2022 bis 31.08.2023**

Kinder bis zum 3. Lebensjahr:	229,00 €
Buchungszeit von 4 Stunden	
je angefangene weitere Betreuungsstunde entsteht eine Gebühr von	23,50 €

Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr:	
Buchungszeit von 4 Stunden	134,00 €
je angefangene weitere Betreuungsstunde entsteht eine Gebühr von	14,00 €

b) für den Zeitraum vom **01.09.2023 bis 31.08.2024**

Kinder bis zum 3. Lebensjahr:	247,00 €
Buchungszeit von 4 Stunden	
je angefangene weitere Betreuungsstunde entsteht eine Gebühr von	25,00 €

Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr:	
Buchungszeit von 4 Stunden	145,00 €
je angefangene weitere Betreuungsstunde entsteht eine Gebühr von	15,00 €

c) für den Zeitraum vom **01.09.2024 bis 31.08.2025**

Kinder bis zum 3. Lebensjahr:	267,00 €
Buchungszeit 4 Stunden	
je angefangene weitere Betreuungsstunde entsteht eine Gebühr von	27,00 €

Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr:	
Buchungszeit von 4 Stunden	157,00 €
je angefangene weitere Betreuungsstunde entsteht eine Gebühr von	16,00 €

- (3) Zusätzlich wird ein monatliches Getränkegeld von 4,00 € erhoben.
- (4) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in den Kindergarten aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Benutzungsgebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Benutzungsgebühren für den Monat zu zahlen. Gleiches gilt für die Zahlung des Getränkegeldes.
- (5) Ist das Alter des Kindes für die Berechnung des Betreuungsgeldes maßgeblich, so ändert sich der anzuwendende Satz des Betreuungsgeldes mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem das maßgebliche Alter erreicht wird.
- (6) Wird für ein Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen und bestand für dieses Kind im Zeitraum der vorangegangenen 3 Monate ein Betreuungsvertrag, so kann die Gemeinde auch die Zahlung des Elternbeitrages für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages und dem Beginn des neuen Betreuungsvertrages verlangen. Der vorherige Vertrag gilt für diesen Fall als fortbestehend.
- (7) Werden Kinder nicht bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt, so wird für jeden Fall der verspäteten Abholung eine Zusatzgebühr in Höhe von 10,00 € fällig.

§ 4 Verpflegungsgebühren, Gebührensatz, Bestellen bzw. Abbestellen der Verpflegung; Fälligkeit

- (1) Die Mittagsverpflegung muss am Anfang des Kindergartenjahres bestellt werden. Eine Kündigung bzw. Änderung der Mittagsverpflegung kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.
- (2) Die Verpflegungsgebühr wird monatlich im Voraus erhoben. Für den Monat August wird keine Verpflegungsgebühr erhoben.

Es sind folgende Monatsgebühren zu entrichten:

Verpflegung an 5 Tagen pro Woche	80,00 €
Verpflegung an 4 Tagen pro Woche	64,00 €
Verpflegung an 3 Tagen pro Woche	48,00 €
Verpflegung an 2 Tagen pro Woche	32,00 €
Verpflegung an 1 Tag pro Woche	16,00 €

- (3) Bei Eingang einer Krankmeldung kann die Verpflegungsgebühr ab dem 5. Tag der Abwesenheit, auf Antrag, zurückerstattet werden.
- (4) Bei Abwesenheit von mindestens 5 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen kann eine Rückerstattung der Verpflegungsgebühr auf Antrag erfolgen, wenn das Essen mindestens eine Woche im Voraus abbestellt worden ist. Fällt ein Feiertag auf einen Werktag, gilt dieser als Öffnungstag ohne Rückerstattung.
- (5) Die Rückerstattung erfolgt in der Regel einmal jährlich zum Ende des Kindergartenjahres, auf Antrag durch den Personensorgeberechtigten. Der Antrag muss bis spätestens 31.08. des Kindergartenjahres bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein.

Pro Essen erfolgt eine Gebührenerstattung von 4,00 €.

Werden die Gebühren für die Mittagsverpflegung ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand übernommen, so wird nur der Eigenanteil zurückerstattet.

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) Für Umbuchungen der Betreuungszeiten, welche den kostenfreien Umfang gemäß § 6 Abs. 6 der Benutzungsordnung überschreiten, wird je weiterer Umbuchung eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Die Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 kann für das dritte Kind auf die Hälfte ermäßigt, das vierte und jedes weitere Kind können beitragsfrei gestellt werden. Maßgeblich ist die Zahl der im

gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, unabhängig davon, wie viele Kinder den Kindergarten tatsächlich besuchen oder besucht haben. Die Vergünstigung ist von den jeweiligen Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde zu beantragen. Die Ermäßigung kann, bei Vorliegen der Voraussetzungen, ab dem Monat der Antragstellung gewährt werden. Berücksichtigt werden nur Kinder, die über kein eigenes Einkommen verfügen.

- (2) Wird ein Kind vor dem 15. eines Monats schriftlich abgemeldet, wird die Benutzungsgebühr zur Hälfte erhoben. Erfolgt die Abmeldung nach dem 15. eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten. Gleiches gilt für die Erhebung des Getränke- und Verpflegungsgeldes.
- (3) Kann ein Kind aufgrund ärztlich bescheinigter Krankheit, über den Zeitraum eines vollen Kalendermonats die Einrichtung nicht besuchen, wird auf Antrag, das für diesen Monat gezahlte Getränkegeld erstattet.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit; Zahlungsverkehr

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung des Kindergartens entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im Kindergarten für das betreffende Kind freigehalten wird. Für den Monat August ist die volle Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 fällig.
- (2) Die Gebührenschuld für die Versorgung mit Getränken entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Das Getränkegeld ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen die Einrichtung nicht besucht (vgl. § 5 Abs. 3). Für den Monat August ist die volle Gebühr nach § 3 Abs. 2 fällig.
- (3) Die Gebührenschuld für die Verpflegung entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Verpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Für den Monat August werden keine Verpflegungsgebühren erhoben. Die Rückerstattung der Verpflegungsgebühren auf Antrag wird in § 4 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung geregelt.
- (4) Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 werden jeweils monatlich zum 1. eines Monats fällig.
- (5) Gebühren nach § 3 Absatz 7 und § 5 Abs. 1 werden jeweils monatlich zum 1. des auf die Inanspruchnahme folgenden Monats fällig.
- (6) Die Zahlung erfolgt per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt im Kindergarten ist nicht zulässig.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 5).

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.10.2015 sowie die hierzu erfolgte Änderung vom 05.07.2022 außer Kraft.

Wettstetten, 31.07.2023


Risch
Erster Bürgermeister